



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Marienstraße 3 • 10117 Berlin

Marienstraße 3  
10117 Berlin  
Tel.: +49(0)30-400 54 68 20  
Fax: +49(0)30-400 54 68 69  
info@djgt.de  
<http://www.djgt.de>

## **Tötung unerwünschter Jungtiere im Zoo: OLG Naumburg bestätigt die Rechtsansicht der DJGT (Beschluss vom 28.06.2011 – 2 Ss 82/11)**

03.08.2011

Auf Grund gemeinsamer am 02.04.2008 getroffener Entscheidung töteten am 05.05.2008 der Direktor, der Tierarzt und zwei Angestellte eines deutschen Zoos drei gesunde, von der Tigermutter angenommene lebensfähige Tigerbabys kurz nach der Geburt.

Zur Rechtfertigung hatten sie schriftlich festgehalten, ein vernünftiger Grund zur Tötung sei gegeben. Diesen sahen sie insbesondere in folgenden Überlegungen:

Die mitunter noch anzutreffende negative Bewertung des Tötens von Zootieren trägt der Wirklichkeit nicht Rechnung. Für Zoos sind die Erhaltung der bedrohten Tierarten und der biologischen Vielfalt sowie die Zurschaustellung wildlebender Tiere die hauptsächlichen Aufgaben, denen ihr Betrieb dient (vgl. Art. 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates der Europäischen Union vom 29.03.1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos). Darin besteht die rechtlich geschützte Interessenlage der Zoos als Tierhalter. Unter der obersten Prämisse der Erhaltung(szucht) der Sibirischen Tiger und im Sinne der Verpflichtung zur Bewahrung der Biodiversität kommen wir zum Entschluss, die Jungtiere direkt nach der Geburt zu euthanasieren. Darüber hinaus kann den geborenen Jungtieren kein artgerechtes Leben ohne Leiden oder Schäden garantiert werden. Bei Erstgebärenden ist ein Verlust des Wurfes nicht unnatürlich. Für die Tigerin werden dadurch keine Leiden oder Schäden erwartet.

Diese Wertung wurde und wird (?) von den Zooverbänden WAZA, EAZA und IUCN generell und speziell im konkreten Fall vehement geteilt. Die einschlägigen Stellungnahmen finden sich im Mitgliederbereich unter der Kategorie Zoo/Zirkus-Dateien. Dies ist bereits erstaunlich, schreibt doch ihr eigenes Erhaltungszuchtprogramm in diesen Problemfällen nicht die Tötung vor (so die Bundesregierung in BT-Drs. 16/9742; Text in Dateien Mitgliederbereich).

Mit der jetzt der DJGT vorliegenden letztinstanzlichen Entscheidung hat das höchste Gericht des Landes Sachsen-Anhalt nicht nur die Verurteilungen von AG und LG Magdeburg bestätigt, sondern auch vollinhaltlich die Wertungen der DJGT in der Stellungnahme vom 31.12.2010 (auf dieser Seite) und die dort zustimmend zitierte Literatur.

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 2 BIC: WELADED1MST

Besonders erfreulich sind die eindeutigen Ausführungen des OLG zum Verhältnis von Artenschutz und Tierschutz wie den immanenten Grenzen des Artenschutzes selbst. Dieser erlaubt eben nicht als Selbstzweck die Tötung von nicht zur Erhaltung ihrer Art ungeeigneten Jungtieren, sondern erwähnt eine „Beseitigung“ von Tieren nur als Ausnahme bei Zooschließungen. Eine Rechtfertigung über diese Spezialregelung hatte bereits das AG Magdeburg überzeugend abgelehnt.

Der wiederholte Hinweis des Gerichts, dass nach dem neuen BNatSchG Tier- und Artenschutz ausdrücklich und gerade auch bei der Zootierhaltung sich gleichwertig gegenüberstehen (§§ 37 Abs.2, 42 Abs.3 Nr.4) gibt einen Blick frei auf das Konkurrenzverhältnis innerhalb von Art. 20a GG, wo die oft entgegen gesetzten Erfordernisse empathiefreier Arterhaltung den Interessen des einzelnen Tieres auf konkretes Wohlbefinden und Unversehrtheit gegenüberstehen. Dieser verfassungsrechtliche Konflikt ist bisher kaum erörtert worden.

Sehr klar und in der obergerichtlichen Rechtsprechung bisher nicht ersichtlich sind die Anforderungen skizziert, die den Betreiber eines Zoos treffen, um Konfliktfälle überhaupt zu verhindern. Organisationsmängel bei Zucht, Haltung und Logistik dürfen nicht durch Vernichtung des „Produkts“ Tier behoben werden.

Allgemeingültig, aber besonders interessant für die häufigen Fälle tierschädigender Handlungsweisen auf Grund angeblich höheren Sachwissens des Handelnden sind die Ausführungen zur Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums. Dass das OLG hier dahinstehen läßt, ob der „vernünftige Grund“ Rechtfertigungsgrund oder gesamtatbewertendes Merkmal ist (vgl. dazu auch Ort in NuR 2010, 853ff), enttäuscht in dogmatischer Hinsicht, überzeugt aber in der praktischen Anwendung.

Wenn auch im Beschluss wie auch schon in den Vorinstanzen (zu Recht) betont wird, dass die strafrechtliche Entscheidung allein den konkreten Sachverhalt am speziellen Datum unter den da herrschenden Umständen beurteilt, schlägt er doch entscheidende Pflöcke hinsichtlich Individualtierschutz im Zoo und Vorgaben des Zoomanagements.

Die vom OLG (in nicht entscheidungserheblicher Form) für diskutabel erwähnten „vernünftigen“ Gründe für eine Euthanasie unter geänderten Umständen gilt es für Tierschützer zu erörtern.

Jost-Dietrich Ort